



Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schweizerischer Arbeitgeberverband, SAV
Kontaktperson : Daniella Lützel Schwab, Andrea Schwarzenbach
Telefon : 044 421 17 17
E-Mail : luetzel Schwab@arbeitgeber.ch; schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Frau Widmer, sehr geehrter Herr Hohl

Wir wurden mit E-Mail vom 7. Januar 2022 der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 17. Januar 2022 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

- Der SAV erachtet es als wichtig, dass der Weg in die Normalität und damit auch aus der Härtefall-Hilfe **geplant wird** und die Unternehmen **zukünftig** wieder auf eigenen Beinen stehen. Vor dem Hintergrund jedoch, dass gemäss den Berechnungen der Task Force des BAG der Peak der Omikron-Welle in rund zwei Wochen erreicht wird und diese Welle nochmals massive Auswirkung auf die Wirtschaft – u.a. wegen den Isolationen- und Quarantänefällen – haben wird, **unterstützt der SAV die Regelung in einer neuen Covid-19-Härtefallverordnung 2022.**
- **Der SAV unterstützt auch die Dauer der Härtefall-Hilfen bis Juni 2022.**
- **Beim Aktualitätsbezug darf aber nicht nur der Bezug von KAE oder von EO-Entschädigungen als Beurteilungskriterium gelten.**
- Die Änderungsanträge des SAV zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie nachfolgend.

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	Der SAV ist damit einverstanden. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen für die Unternehmen erfüllbar sind, zeitnah zum Gesuch geprüft werden und im Zeitpunkt der Hilfeleistung korrekt und vollständig vorliegen müssen. Es ist sinnvoll, dass die Federführung den Kantonen obliegt, aber auf der Basis einer präzisen und nicht interpretationsoffenen Bundes-Verordnung eine vereinheitlichte Lösung angestrebt wird.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	Damit der notwendige Strukturwandel nicht künstlich aufgehalten wird, ist es wichtig, klar zu definieren, welche Unternehmen Härtefälle sind. Durch die unveränderte Übernahme der bisherigen Kriterien können sich Unternehmen am bisherigen kantonalen Vollzug orientieren, was administrative Abläufe erleichtert.
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)	Der SAV unterstützt, dass die Härtefall-Hilfen nur an Unternehmen ausgerichtet werden, die massgebliche wirtschaftliche Einbussen erleiden und deshalb die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht sicherstellen können. Es muss aber nach dieser Bestimmung möglich sein, dass nicht nur der Bezug von KAE und EO-Entschädigungen als Beurteilungskriterien gelten. So soll beispielsweise beim Wegfallen staatlich angeordneter Isolation, welcher nach jetzigem Recht zum Wegfall der KAE führt (Unternehmen können Isolations-Fälle über die KAE abrechnen, wenn alle anderen Voraussetzungen für die Kurzarbeit gegeben sind), dennoch die Möglichkeit für den Bezug der Härtefall-Hilfen bestehen Weiter heisst es in der Bestimmung: Das betreffende Unternehmen soll belegen, dass es «im Zeitraum, für den das Gesuch eingereicht wird», z.B. KAE bezogen hat. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung sind Belege dafür, dass «im Zeitraum, für den das Gesuch eingereicht wird», z.B. KAE bezogen wird, aber noch gar nicht vorhanden. Es muss somit genügen, dass ein Unternehmen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für Härtefall-Hilfe die Voranmeldung für KAE bereits eingereicht hat.
Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)	Der SAV begrüsst es, dass die Unternehmen zuerst zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben müssen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Bundesvorgaben vom Bund einheitlich vorgegeben werden (wie die Klärung der Anforderungen zur zumutbaren Selbsthilfe), und gleichzeitig die Vorgaben von den Kantonen gleich umgesetzt werden, wie beispielsweise beim Kriterium der «Zumutbarkeit». Die Selbsthilfemassnahmen müssen weiter von den Betrieben einfach ergriffen werden können, die Voraussetzungen dürfen nicht zu hoch sein bzw. die Kriterien müssen von den Betrieben auch erfüllt werden können. Schliesslich müssen die Kantone in der Lage sein, die Voraussetzungen sinnvoll prüfen zu können. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Prüfung innert nützlicher Frist vorgenommen werden kann und die Gesuche somit zeitnah bearbeitet werden können. Denn wenn die Betriebe zu lange auf die Härtefallgelder warten müssen, ist der Zweck der Hilfe verfehlt.

Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	Kein Kommentar.
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	Der SAV stimmt der Bestimmung zu. Gleichzeitig betonen wir, dass Ausnahmeregelungen zulässig sein müssen , damit die Finanzverwaltung bestimmte Sondersituationen nach ihrem Kontext beurteilen können.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	Der SAV anerkennt, dass mit der Beschränkung auf nicht-rückzahlbare Beiträge der Wille des Parlaments umgesetzt werden soll.
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	Wir begrüssen, dass auf Basis von Monatsdaten die Auszahlung der Hilfsgelder rasch erfolgen soll , und dass nur effektiv ungedeckte Kosten vergütet werden sollen. Eine Minderheit unserer Mitglieder macht jedoch darauf aufmerksam, dass das Konzept der monatlichen Zahlung kontraproduktiv ist und einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand erfordern wird . Sie schlagen deshalb eine halbjährliche Zahlung vor. Es ist falsch, den jährlichen Verlust durch 12 zu teilen. Die Umsätze verteilen sich in vielen Betrieben nicht regelmässig auf die Monate. Besonders Betriebe im Tourismus unterliegen starken Saisonalitäten, die mit dieser Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden. Die Obergrenze sollte daher auf ein ganzes Jahr gerechnet werden und nicht monatlich.
Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)	Der SAV ist einverstanden mit der Befristung bis Juni 2022. Diese bringt den Unternehmen die notwendige Planungssicherheit. Die neue Härtefallverordnung sollte auch Verluste des letzten Quartals 2021 erfassen. Ab Herbst 2021 galten in gewissen Branchen wieder einschränkende Massnahmen (wie z.B. die Zertifikatspflicht). Obwohl es theoretisch möglich war, kantonale Programme für die zweite Hälfte 2021 aufzustellen, wurde dies in den meisten Kantonen nicht gemacht. Die Periode ab Oktober 2021 sollte daher durch die neue Härtefallverordnung ebenfalls abgedeckt werden. Dies bedeutet, dass Verluste ab Oktober 2021 entschädigt werden sollen.

Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)	Der SAV unterstützt, dass nur liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt wird.
Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)	Der SAV unterstützt die Möglichkeit zur Reduktion. Sollte sich ergeben, dass die Geschäftstätigkeit offensichtlich nicht weitergeführt wird, so sind die Beiträge sofort zu stoppen.
Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)	Kein Kommentar
Art. 5 Abs. 5	Kein Kommentar
Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	Kein Kommentar
Art. 7	Kein Kommentar
Art. 8	Diese Bestimmung zur Datenbekanntgabe ist sinnvoll, wichtig ist jedoch die Einhaltung der Verhältnismässigkeit.
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	Kein Kommentar
Art. 10	Kein Kommentar

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	Kein Kommentar
Art. 12	Kein Kommentar

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	Kein Kommentar
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	Kein Kommentar
Art. 14 Abs. 2	Kein Kommentar
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	Kein Kommentar
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halbjährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	Kein Kommentar
Art. 17	Kein Kommentar

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	Kein Kommentar
Art. 19	Kein Kommentar

Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
-------	--------------------

Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	Kein Kommentar
---	----------------